



## Sammlung der Rechtsprechung

### Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 21. Dezember 2022 – Tradición CZ/EUIPO – Rivero Argudo (TRADICIÓN CZ, S.L.)

#### (Rechtssache T-250/19)<sup>1</sup>

„Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke TRADICIÓN CZ, S.L. – Ältere Unionswortmarke RIVERO CZ – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)“

1. *Unionsmarke – Beschwerdeverfahren – Klage beim Unionsrichter – Zuständigkeit des Gerichts – Kontrolle der Rechtmäßigkeit der von den Beschwerdekammern erlassenen Entscheidungen – Aufhebung oder Abänderung aus nach dem Erlass der Entscheidung eingetretenen Gründen – Ausschluss*

*(Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 72 Abs. 2)*

*(vgl. Rn. 18)*

2. *Unionsmarke – Beschwerdeverfahren – Klage beim Unionsrichter – Zuständigkeit des Gerichts – Kontrolle der Rechtmäßigkeit der von den Beschwerdekammern erlassenen Entscheidungen – Nach der Klageerhebung vor dem Gericht eingetretener Verfall der älteren Marke – Keine Auswirkungen*

*(Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 72 Abs. 2)*

*(vgl. Rn. 19)*

3. *Unionsmarke – Definition und Erwerb der Unionsmarke – Relative Eintragungshindernisse – Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke – Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke – Erhöhte Kennzeichnungskraft der älteren Marke – Beurteilungskriterien*

*(Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b)*

*(vgl. Rn. 28, 29, 86, 87)*

<sup>1</sup> ABl. C 187 vom 3.6.2019.

4. Unionsmarke – Definition und Erwerb der Unionsmarke – Relative Eintragungshindernisse – Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke – Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke – Beurteilung der Verwechslungsgefahr – Bestimmung der maßgeblichen Verkehrskreise – Grad der Aufmerksamkeit des Publikums

(Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b)

(vgl. Rn. 30, 96)

5. Unionsmarke – Definition und Erwerb der Unionsmarke – Relative Eintragungshindernisse – Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke – Ähnlichkeit der betreffenden Waren oder Dienstleistungen – Beurteilungskriterien

(Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b)

(vgl. Rn. 33)

6. Unionsmarke – Definition und Erwerb der Unionsmarke – Relative Eintragungshindernisse – Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke – Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke – Wortmarken TRADICIÓN CZ, S. L. und RIVERO CZ

(Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b)

(vgl. Rn. 43, 44, 63, 72, 79, 85, 97-99)

7. Unionsmarke – Definition und Erwerb der Unionsmarke – Relative Eintragungshindernisse – Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke – Ähnlichkeit der betreffenden Marken – Beurteilungskriterien – Zusammengesetzte Marke – Beurteilung der Kennzeichnungskraft eines Markenbestandteils

(Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b)

(vgl. Rn. 46, 47, 50-52, 71, 83)

8. Unionsmarke – Entscheidungen des Amtes – Rechtmäßigkeit – Prüfung durch den Unionsrichter – Kriterien

(Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates)

(vgl. Rn. 73)

## **Tenor**

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum vom 4. Februar 2019 (Sache R 257/2018-2) wird aufgehoben, soweit sie den „Groß- und Einzelhandelsverkauf in Geschäften und über weltweite Datennetze von Essig“ der Klasse 35 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Tradición CZ, SL, das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und Frau María Dolores Rivero Argudo tragen jeweils ihre eigenen Kosten.